



Vermögensverwaltende GmbH ist in Gefahr

Die steuergünstige Aktienanlage über Gesellschaften steht vor dem Aus. Wenn die aktuellen Steuerpläne der Bundesregierung umgesetzt werden, ist individuell zu ermitteln, ob sich die GmbH für die Vermögensanlage noch rechnet

von StB Jochen Busch, Baker Tilly Roelfs, München

Anleger versteuern ihre privaten Wertpapiergewinne seit 2009 bekanntlich nur noch mit einer Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Als Preis für diesen optisch niedrigen Steuersatz fallen Kosten für die laufende Verwaltung der Kapitalanlage steuerlich unter den Tisch. Unter Einschaltung einer eigenen GmbH ließ und lässt sich die Steuerlast für Gewinne aus Aktien und Aktienfonds jedoch weiter senken. Die vorteilhaften Regelungen für die betriebliche Anlage in Aktien und anderen Beteiligungen über Kapitalgesellschaften wie einer GmbH stehen jedoch auf dem Prüfstand. Einen entsprechenden Diskussionsentwurf hat das Bundesfinanzministerium (BMF) am 21.07.15 veröffentlicht.

Hintergrund ist, dass vor allem Anleger mit größeren Vermögen vermehrt eigene GmbHs gründeten, um in Aktien oder Aktienfonds sowie andere Eigenkapitalbeteiligungen zu investieren. Die GmbH dient als langfristige „Sparbüchse“ zur nahezu steuerfreien Anlage und Reinvestition. Zudem sind die Ausgaben der GmbH für die Vermögensverwaltung steuerlich abzugsfähig.

Beispiel 1: Eine GmbH investiert 10.000 € in börsennotierte Aktien. Nach einiger Zeit verkauft die GmbH die Aktien für 20.000 €. Für die laufende Verwaltung der Aktienposi-

tion sind Kosten von 200 € angefallen.

Ergebnis: Von dem Veräußerungsgewinn in Höhe von 10.000 € (20.000 – 10.000) sind nur 5% steuerpflichtig, also 500 €. Abzüg-



StB Jochen Busch,
Baker Tilly Roelfs, München

lich der laufenden Kosten von 200 € zahlt die GmbH auf den verbleibenden Gewinn von 300 € bei einer unterstellten 30-prozentigen Gesamtsteuerbelastung (15% Körperschaftsteuer, 5,5% SolZ hierauf und lokale Gewerbesteuer) eine Steuer von nur 90 €.

Bei einer privaten Direktanlage würde der Gewinn von 10.000 € einer Abgeltungsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag von 2.637,50 € unterliegen. Die tatsächlich angefallenen Werbungskosten kann der

Privatanleger steuerlich nicht verwerten. Sie sind durch den sogenannten Sparer-Pauschbetrag (801 € pro Jahr) abgegolten.

Der sich ergebende Steuervorteil der GmbH ist jedoch nur vorübergehend. Denn bei einer späteren Ausschüttung aus der GmbH oder ihrer Auflösung kommt es zur Nachversteuerung des Gewinns mit Abgeltungsteuer auf Ebene des Gesellschafters. Daher ist die Aktienanlage über eine GmbH nur bei langfristiger Gewinnthesaurierung auf GmbH-Ebene steuerlich sinnvoll.

Diese steuergünstige Aktienanlage in der GmbH ist bislang nur an zwei wesentliche Voraussetzungen geknüpft: Veräußerungsgewinne unterliegen dann der günstigen Besteuerung, wenn die GmbH die Aktien nicht mit dem Ziel des kurzfristigen Tradings erworben hat. Als Indiz hierfür dient die Zuordnung der Aktien zum Anlagevermögen. Und für Dividenden greift die Steuerfreistellung seit März 2013 nur noch ausnahmsweise, nämlich sofern die Beteiligung an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft mindestens zehn Prozent beträgt.

Volle Steuerpflicht geplant

Mit dem neuen Diskussionsentwurf beabsichtigt die Bundesregierung nun aber, Aktiengewinne von GmbHs und anderen Kapitalgesellschaften künftig voll zu versteuern. Damit will die Bundesregierung

die politisch verklausulierte Ankündigung im Koalitionsvertrag nach einer „ergebnis-offenen“ Überprüfung der Steuerbefreiung umsetzen. Sollten die Regierungspläne Gesetz werden, haben Kapitalgesellschaften auf Veräußerungsgewinne von Aktien (einschließlich Aktienfonds und Private-Equity-Beteiligungen) künftig die volle Steuer zu entrichten. Das gilt für Beteiligungsquoten der GmbH unter 10 % (sogenannte Streubesitzbeteiligungen). Die Steuerregeln für Gewinne aus Beteiligungsquoten von mindestens 10 % bleiben hingegen unverändert.

Beispiel 2 (Zahlen aus Beispiel 1): Die GmbH hat auf ihren (Streubesitz-)Gewinn von 9.800 € Steuern in Höhe von 30 % (= 2.940 €) zu entrichten. Damit kehrt sich der bisherige Vorteil gegenüber der privaten Direktanlage in einen Nachteil um – und dies bereits ohne Berücksichtigung der späteren Ausschüttungsbelastung aus der GmbH.

Es ist ein allenfalls schwacher Trost, dass künftig auch Aktienverluste aus Streubesitzbeteiligungen anders als bisher steuerlich voll zählen sollen. Der Diskussionsentwurf sieht nämlich als weitere Maßnahme vor, dass solche Aktienverluste nur mit entsprechenden Aktiengewinnen verrechenbar sein sollen. Ein Ausgleich mit anderen Erträgen der GmbH etwa aus Zinsen oder Fremdwährungsgeschäften ist nicht zulässig. Einen möglichen Verlustüberhang aus einem Jahr soll die GmbH allerdings vortragen und mit späteren korrespondierenden Beteiligungsgewinnen verrechnen können.

Ausnahme bei Start-ups

Eine begrenzte Steuererleichterung sieht der Diskussionsentwurf lediglich für betriebliche Risikokapitalgeber bei der Start-up-Finanzierung vor. Für förderfähige Be-

teiligungen soll sich die Körperschaftsteuer auf den Veräußerungsgewinn auf Antrag in Höhe von 30 % der Anschaffungskosten reduzieren. Diese Vergünstigung scheidet für börsennotierte Anlagen allerdings aus.

Anwendung ab 1.1.2018

Eine Verschärfung der Gewinnbesteuerung war schon länger im Gespräch. Einige Marktteilnehmer hatten sogar eine rückwirkende Einführung der vollen Steuerpflicht zum 01.01.15 befürchtet und im Vorgriff darauf Gewinne vorzeitig realisiert. So schlimm wird es nach dem Diskussionsentwurf nun aber wohl nicht kommen. Im Gegenteil: Die Neuregelungen sollen erst zum 01.01.2018 in Kraft treten, dann aber nach dem „Alles-oder-nichts-Prinzip“. Das heißt: Alle Gewinne aus Streubesitzbeteiligungen, die die GmbH nach dem 31.12.17 realisiert, unterliegen der vollen Steuerpflicht. Eine – denkbare – Aufteilung der Gewinne auf Wertsteigerungen auf die Zeit bis Ende 2017 und die Zeit danach ist nicht vorgesehen.

Verbleibendes Zeitfenster nutzen

Was bedeuten die Pläne nun für die Zukunft der Beteiligungsanlage über Kapitalgesellschaften? Sollte der Entwurf so Gesetz werden – worüber noch nicht das letzte Wort gesprochen ist – werden der Erwerb und das Halten von Aktien-Streubesitzbeteiligungen über eine GmbH künftig steuerlich unattraktiv. Neugründungen dürfte der Diskussionsentwurf daher bereits jetzt den Wind aus den Segeln nehmen. Was die beste Handlungsalternative für bestehende GmbH-Strukturen ist, lässt sich indes nicht pauschal ableiten. Hier sind Berater und Anleger aufgefordert, die individuellen Verhältnisse zu prüfen und Vor- und Nachteile der einzelnen Handlungsoptionen abzuwägen. Dessen ungeachtet empfiehlt es sich,

das verbleibende Zeitfenster für die steuer-günstige Realisierung von Aktiengewinnen aus Streubesitzbeteiligungen zu nutzen. Ob anschließend eine Überführung des Kapitals auf die private Ebene sinnvoll ist (via Ausschüttung oder Liquidation der GmbH), hängt von der damit verbundenen Steuerbelastung ab. Diese wiederum ist anhand der individuellen Verhältnisse zu ermitteln. Hierbei spielen Faktoren eine Rolle wie die Höhe des Wertzuwachses auf GmbH-Ebene, die betriebliche Kostenquote sowie eventuell vorhandene Verlustvorträge auf GmbH-Ebene oder steuerfrei ausschüttbare Rücklagen und die künftige Anlagestrategie (Wechsel zur qualifizierten Direktbeteiligung?). Alternativ ist zu überlegen, die Steuerbelastung der Aktienanlage in der GmbH durch Verlagerung der Geschäftsaktivitäten in eine Gemeinde mit niedrigerer Gewerbesteuerbelastung zu reduzieren.

Beispiel 3: Die GmbH hat Sitz und Geschäftsleitung in der Stadt X. Dort liegt die Gesamtbelastung (nach neuem Recht) für Streubesitzgewinne bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % bei ca. 30 %.

Ergebnis: Durch die Verlagerung von Sitz und Geschäftsleitung der GmbH in die Stadt Y mit einem niedrigeren Gewerbesteuerhebesatz von 240 % reduziert sich die Gesamtsteuerbelastung auf ca. 24 %. Im Zusammenspiel mit dem unverändert zulässigen Kostenabzug bei der GmbH kann diese Lösung langfristig vorteilhaft gegenüber der Direktanlage bleiben. Wichtig ist dabei allerdings, dass die Geschäfte der GmbH tatsächlich von dem steuergünstigen neuen Sitz in der Y-Stadt geführt werden, damit sie vom Finanzamt auch anerkannt werden.

Fazit

Die geplante Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen aus betrieblichen Streubesitzbeteiligungen ab 2018 ist noch nicht beschlossen. Dessen ungeachtet sollten betroffene Anleger und ihre Vermögensberater spätestens jetzt die konkreten Steuerfolgen und Handlungsoptionen ermitteln.

* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Geplante Besteuerung von betrieblichen Aktiengewinnen ab 01.01.2018

Wer?	inländische Kapitalgesellschaften (v.a. GmbH, AG)
Was?	Gewinne aus Veräußerung von Aktien/-fonds, PE-Beteiligungen für Streubesitzbeteiligungen, d.h. Beteiligungsquote der GmbH < 10 %
Besteuerung Gewinne?	volle Steuerpflicht (Körperschaft-, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag)
Besteuerung Verluste?	zählen steuerlich voll, Verrechnung nur mit Streubesitzgewinnen
Ab wann?	01.01.2018
Ausnahmen?	nur für nicht börsennotierte Beteiligungen an Start-ups

Stand: BMF Diskussionsentwurf vom 21.07.15